

Assistenten wählen in Dozentengruppe

Rechtliche Grundlage für die allgemeinen Wahlen an der TH Darmstadt jetzt veröffentlicht

(st.) — Mit der Veröffentlichung der „Verordnung über die Bildung der Kollegialorgane an den Universitäten“ im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 22. Dezember ist nun auch die rechtliche Grundlage für die vom 22. bis 25. Januar an der TH stattfindenden Konvents-, Senats- und Fachbereichskonferenzwahlen geschaffen worden. Mit den Vorbereitungen für die

Wahlen wurde vom Wahlamt der Technischen Hochschule allerdings schon vor einigen Wochen begonnen, da die rechtzeitige Durchführung sonst nicht gewährleistet worden wäre. Insgesamt nehmen über 10 000 Professoren, Dozenten und Studenten sowie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und Bedienstete an den Wahlen zu den verschiedenen Gremien teil.

In der Verordnung heißt es zur Bildung weiterer Kollegialorgane und Fachbereichsausschüsse, daß diese „alsbald zu bilden sind, nachdem der neugewählte Konvent und die neugewählten Fachbereichskonferenzen zusammengetreten sind“.

Mit dem Wahlrecht der wissenschaftlichen Assistenten, Studienräte und Akademischen Räte nach Abschluß des personalrechtlichen Übergangs beschäftigt sich der Paragraph 2 der Verordnung: Zusätzlich zu den Dozenten nehmen bei den ersten Wahlen nach den allgemeinen Vorschriften des Universitätsgesetzes das

aktive und passive Wahlrecht in der Gruppe der Dozenten wahr:

● wissenschaftliche Assistenten, die nach dem Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften in ihrem Dienstverhältnis verbleiben und deren jährliche Lehrverpflichtung durchschnittlich ständig mindestens vier Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen mit gleichem Arbeitsaufwand beträgt;

● Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, die nach obigem Gesetz nicht zu Professoren der Besoldungsgruppen H 2 und H 3 ernannt werden, in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben und deren jährliche Lehrverpflichtung durchschnittlich ständig mindestens acht Semesterwochenstunden an Vorlesungen, Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen mit gleichem Arbeitsaufwand beträgt; das gleiche gilt für die wissenschaftlichen Angestellten mit gleichen Lehrverpflichtungen.

Weiter heißt es in der Verordnung, daß wissenschaftliche Assistenten, Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, Oberräte und wissenschaftliche Angestellte, die in ihrem Dienstverhältnis verbleiben und deren Lehrverpflichtung unter der oben genannten Zahl an Semesterwochenstunden liegt, das aktive und passive Wahlrecht in der Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten ausüben. Dies gilt entsprechend für wissenschaftliche Angestellte, bei denen die Begründung eines Dienstverhältnisses nach dem Universitätsgesetz noch nicht entschieden ist.

Über die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz wurde folgende Regelung getroffen: „Ergibt sich bei der Be-

rechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so entsenden Dozenten, Studenten und wissenschaftliche Bedienstete insgesamt so viele Mitglieder, wie Professoren der Fachbereichskonferenz angehören. Dazu sind die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Bruchteile zuzuteilen. Bei gleicher Bruchzahl entscheidet das vom Wahlvorstand zu ziehende Los.“